

Niederschrift

über die **3. Sitzung der Verbandsversammlung** des Zweckverbandes „**Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold**“ in der Wahlperiode 2014/2020 am **Montag, den 15.02.2016** im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Versmold

Beginn: 17.03 Uhr

Ende: 19.08 Uhr

Es waren anwesend:

1. Vorsitzender:

Herr Michael Meyer-Hermann

Stadt Versmold

2. Mitglieder:

für die Stadt Borgholzhausen:

Herr Dirk Speckmann

Herr Markus Kemper

Frau Silke Koch

Herr Harald Meierarnd

Herr Dieter Rerucha

Herr Heinz-Hermann Schulte

Herr Rolf Westmeyer

Herr Arnold Weißling

zugleich Verbandsvorsteher

als Vertreter für Frau Heidrun Kleinhagenbrock-Koster

als Vertreter für Herrn Christian Poetting

als Vertreter für Herrn Helmut Lepper

für die Stadt Versmold:

Herr Torsten Gronau

Herr Heiner Kamp

Frau Marianne Kampwerth

Herr Patrick Schlüter

Herr Benjamin Wegenk

Herr Ulrich Wesolowski

Herr Jan Ziervogel

bis 18.35 Uhr, Punkt 8 (teilw.)

als Vertreter für Frau Liane Fülling

ab 17.15 Uhr, Punkt 3

3. Von den Verwaltungen:

Assessorin Kerstin Otte

Stadtoberamtsrätin Elke Hartmann

Stadtverwaltungsleiter Hans-Jürgen Matthies

Stadtamtmann Dirk Richter

Stadt Borgholzhausen

Stadt Borgholzhausen

Stadt Versmold

Stadt Versmold

4. Außerdem:

Herr Michael Blöbaum

WIBERA Wirtschaftsberatung AG
(bis 17.25 Uhr, Punkt 3)

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung, Herr Meyer-Hermann, eröffnete die Sitzung um 17.03 Uhr und stellte fest, dass die Einladung ordnungsgemäß erfolgt und die Verbandsversammlung beschlussfähig ist.

Schriftführer ist Stadtamtmann Richter. Zur Mitunterzeichnung der Niederschrift wurde nach alphabetischer Reihenfolge zunächst Herr Heiner Kamp bestellt. Da Herr Kamp die Sitzung um 18:35 Uhr während der Beratungen zu Punkt 8 verlassen hat, wurde später Frau Kampwerth zur Mitunterzeichnung bestimmt.

Ergebnis der Sitzung:

A) Öffentlicher Teil:

Punkt 1: Einführung und Verpflichtung eines neuen Mitglieds der Verbandsversammlung

Nach der Wahl von Herrn Dirk Speckmann zum Bürgermeister der Stadt Borgholzhausen hat der Rat der Stadt Borgholzhausen am 21.10.2015 Frau Silke Koch als neues Mitglied in die Verbandsversammlung gewählt. Gemäß § 8 Abs. 1 GKG i. V. m. § 67 Abs. 3 und 5 GO NRW sind die Mitglieder der Verbandsversammlung vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuführen und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu verpflichten.

Vorsitzender Meyer-Hermann stellte fest, dass Herr Kemper zum ersten Mal an einer Sitzung der Verbandsversammlung teilnimmt und bisher noch nicht verpflichtet worden sei.

Nachdem sich alle Anwesenden von ihren Plätzen erhoben, wurden Frau Koch und Herr Kemper von dem Vorsitzenden durch Nachsprechen folgender Formel verpflichtet:

Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle des Zweckverbandes erfüllen werde.

Punkt 2: Neuwahl des Verbandsvorstehers

In der Sitzung der Verbandsversammlung am 17.12.2014 wurde Bürgermeister Klemens Keller zum Verbandsvorsteher gewählt. Herr Keller ist zum Ende seiner Wahlperiode mit Ablauf des 20.10.2015 in den Ruhestand getreten. Damit endete auch seine Amtszeit als Verbandsvorsteher. Sein Nachfolger im Amt des Bürgermeisters der Stadt Borgholzhausen ist Herr Dirk Speckmann.

Nach § 7 Abs. 1 der Verbandssatzung wird der Verbandsvorsteher von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der Verbandsmitglieder gewählt. Der Verbandsvorsteher soll im Hauptamt nicht bei der Mitgliedsgemeinde tätig sein, die den Vorsitzenden der Verbandsversammlung stellt. Er wird gemäß § 7 Abs. 2 der Verbandssatzung für die Dauer der Wahlperiode der Verbandsversammlung gewählt, jedoch nicht über die Dienstzeit im Hauptamt hinaus. Der Verbandsvorsteher wird von seinem Vertreter im Hauptamt vertreten.

Vorsitzender Meyer-Hermann schlug vor, in bewährter Tradition Herrn Dirk Speckmann zum Verbandsvorsteher zu wählen und die Wahl in offener Abstimmung durchzuführen. Weitere Wahlvorschläge sowie Einwendungen hinsichtlich der offenen Wahl ergaben sich nicht.

Beschluss:

Die Verbandsversammlung wählt Herrn Dirk Speckmann, Bürgermeister der Stadt Borgholzhausen, zum Verbandsvorsteher des Zweckverbandes „Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold“.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Punkt 3: Jahresabschluss des „Zweckverbandes Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold“ zum 31.12.2014

- a) Bericht der WIBERA Wirtschaftsberatung AG, Niederlassung Bielefeld, über die Prüfung des Jahresabschlusses
- b) Beratung und Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung des Vorstandsvorstehers

Herr Blöbaum, Wirtschaftsprüfer der WIBERA Wirtschaftsberatung AG, stellte mit Hilfe der als Anlage 1 der Niederschrift beigelegten Powerpoint-Präsentation das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 dar und erklärte, dass im Ergebnis mit Datum vom 13.01.2016 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt worden sei.

Der Bericht wurde von den Mitgliedern der Zweckverbandsversammlung zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

1. Der Jahresabschluss des „Zweckverbandes Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold für das Haushaltsjahr 2014, bestehend aus
 - a) der Bilanz zum 31.12.2014 mit einer Bilanzsumme von 8.687.374,48 €,
 - b) der Ergebnisrechnung mit einem ausgeglichenen Jahresergebnis,
 - c) der Finanzrechnung mit einem Bestand an liquiden Mitteln von 220.892,07 €,
 - d) dem Anhang,wird festgestellt.
2. Der für das Haushaltsjahr 2014 aufgestellte Lagebericht wird in der vorgelegten Fassung ebenfalls festgestellt.
3. Dem Vorstandsvorsteher wird für das Haushaltsjahr 2014 Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Vorstandsvorsteher Speckmann hat während der Beratung und Beschlussfassung aufgrund von Befangenheit nicht mitgewirkt.

Punkt 4: Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2016

Die Entwürfe der Haushaltssatzung sowie der Anlagen für das Jahr 2016 sind allen Mitgliedern der Verbandsversammlung zusammen mit der Sitzungseinladung zur Verfügung gestellt worden.

Stadtoberamtsrätin Hartmann stellte die Eckdaten des Haushaltsplanentwurfes für das Jahr 2016 vor. Sie ging auf die Erträge und Aufwendungen im Ergebnisplan, die Ein- und Auszahlungen im Finanzplan und die Schuldenentwicklung ein und führte aus, dass die Verbindlichkeiten voraussichtlich leicht zurückgehen und zum 01.01.2017 einen Stand von rd. 5.898.000 € erreichen werden.

Vorsitzender Meyer-Hermann erläuterte, dass im Entwurf des Haushaltsplans im Hinblick auf die weitere Ausweisung von Gewerbeflächen im Zusammenhang mit der möglichen Ansiedlung eines Unternehmens aus Dissen 70.000,00 € für die Bauleitplanung und 30.000,00 € für vorbereitende Maßnahmen vorsorglich eingeplant seien.

Auf Anfrage von Herrn Schulte bestätigte Stadtoberamtsrätin Hartmann, dass Mittel für die Realisierung weiterer Gewerbeflächen über den 2. Bauabschnitt hinaus nicht veranschlagt seien. Für den Fall der Ansiedlung des Dissener Unternehmens sei der Erlass eines Nachtragshaushaltes notwendig.

Beschluss:

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2016 wird in der dieser Niederschrift als **Anlage 2** beigefügten Fassung beschlossen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Punkt 5: Unterrichtung der Zweckverbandsversammlung über den wesentlichen Inhalt des Berichts der Gemeindeprüfungsanstalt NRW über die überörtliche Prüfung des Zweckverbandes

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW) hat eine überörtliche Prüfung des Zweckverbandes „Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold“ gemäß § 18 Abs. 2 GkGi i. V. m. § 105 GO NRW durchgeführt.

Ziel der Prüfung ist es, die Einhaltung rechtlicher Vorgaben sicherzustellen, Lösungsansätze für organisatorische und wirtschaftliche Optimierungen zu bieten sowie auf haushaltswirtschaftliche Risiken hinzuweisen.

Der Prüfungsbericht enthält keine Feststellungen, die eine Stellungnahme des Zweckverbandes erforderlich machen. Es wird empfohlen, die Anzahl der Vertreter in der Verbandsversammlung aus wirtschaftlichen Gründen zu reduzieren. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, eine zeitnahe Regelung zur Übertragung der Erschließungsanlagen auf die Stadt Borgholzhausen zu schaffen und zukünftig auf die Einhaltung der Fristen für die Erstellung des Jahresabschlusses zu achten.

Die in dem Prüfungsbericht angesprochene Korrektur der Wertansätze der Vermögenswerte und Umgliederung in das Umlaufvermögen betrifft die Gewerbegrundstücke und ist bereits im Zuge des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 erfolgt.

Der Prüfungsbericht des GPA NRW lag allen Mitgliedern der Verbandsversammlung vor.

Beschluss:

Der Bericht der GPA NRW über die überörtliche Prüfung des „Zweckverbandes Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold“ wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Punkt 6: 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Interkommunales Gewerbegebiet“ des Zweckverbandes „Gewerbe- und Industriegebiet „Borgholzhausen/Versmold“ **- Beratung und Beschlussfassung zum Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB i. V. m. § 13 BauGB**

Der Bebauungsplan Nr. 2 „Interkommunales Gewerbegebiet“ wurde am 31.01.2011 als Satzung beschlossen. Im Zuge der Gebietsentwicklung und Vermarktung soll im westlichen Bereich der Teilfläche GE2 ein Betrieb aus dem Kreis Gütersloh angesiedelt werden, der ein Betriebsgrundstück mit einer Größe von etwa 2,5 bis 3 ha benötigt.

Im Zuge der Vermarktungsgespräche sind verschiedene Varianten für den Standort entwickelt worden. Im Ergebnis wird nunmehr eine Vergrößerung des Baugrundstücks auf ca. 2,8 ha durch Verschiebung des Wirtschaftsweges vorgeschlagen. Dieses erfordert eine vergleichsweise geringe, begrenzte Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 mit entsprechender Anpassung der betroffenen Teilbaugebiete GE2 und Gle1 im Nordwesten des 2. Bauabschnittes. Die Grundzüge der Planung sind durch die Änderung nicht berührt. Negative Umweltauswirkungen werden nicht gesehen.

Bereits in der Sitzung der Verbandsversammlung am 06.10.2015 wurde einstimmig (bei einer Stimmenthaltung) ein Beschluss zur Veräußerung der Gewerbefläche sowie Durchführung der erforderlichen Änderung des Bebauungsplans und Verlegung des Oldendorfer Plaggenweges gefasst.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ist nun die Einleitung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 zu beschließen. Diese Änderung soll aufgrund der begrenzten Auswirkungen im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB erfolgen.

Herr Schulte fragte an, ob bei einer Änderung des Bebauungsplans die Eingrünung des Oldendorfer Plaggenweges mit 20 Bäumen beibehalten werde. Assessorin Otte bestätigte dies.

Beschluss:

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 2 „Interkommunales Gewerbegebiet“ des Zweckverbandes Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold wird gemäß

- **Baugesetzbuch (BauGB)**

§§ 1, 2, 3, 4, 8 bis 12 i. V. m. § 13, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722),

- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)**
(Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548),

- **Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)**
(Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts)

vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509),

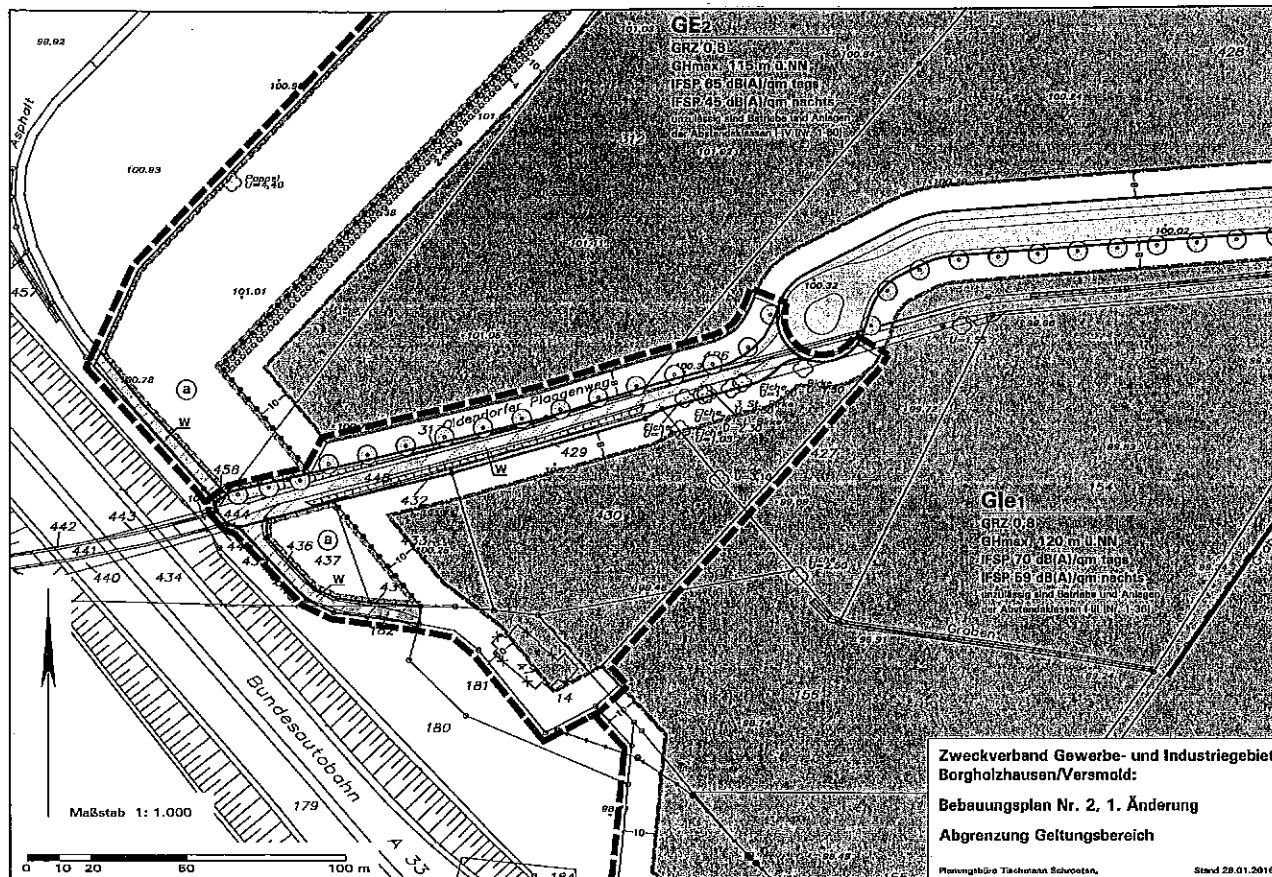
- **Landesbauordnung (BauO NRW)**
(Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen)

§ 86, in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294),

- **GO NRW**
(Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen)

§§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. g), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496),

in dem im nachstehenden Planausschnitt aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 2 dargestellten Bereich geändert.



Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Interkommunales Gewerbegebiet“ soll nachfolgende Punkte enthalten:

- Vergrößerung der Teilfläche des Gewerbegebietes GE2 um ca. 6.000 m²
- durch Verschiebung des Wirtschaftsweges im Nordwesten des Plangebietes in Höhe der Brücke über die A 33 nach Süden und
- entsprechende Verkleinerung des Industriegebiets Gle1

Punkt 7: Anfragen und Mitteilungen

Im öffentlichen Teil ergaben sich keine Anfragen oder Mitteilungen.

**Haushaltssatzung
des
Zweckverbandes Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold
für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV.NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204) in Verbindung mit § 75 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold mit Beschluss vom 15.02.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	364.800,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	364.800,00 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	333.800,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	282.000,00 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf

1.844.000,00 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf

1.822.500,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird auf 333.000,00 € festgesetzt. Sie wird von den Mitgliedsgemeinden je zur Hälfte erbracht.

§ 6

Die im Teilplan veranschlagten Aufwandsermächtigungen sowie Ermächtigungen für Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig.

In den Budgets ist gemäß § 21 GemHVO jeweils die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich.

Im Rahmen des einzelnen Budgets ist es zulässig, Mehrauszahlungen für Einzelinvestitionen durch Minderauszahlungen bei anderen Investitionen zu decken.

Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus lfd. Verwaltungstätigkeit des Finanzplans führen.

§ 7

Maßgeblich für alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist das Ergebnis bzw. der Saldo aus Investitionstätigkeit des Teilplans.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind im Sinne des § 83 Abs. 1 GO erheblich, wenn folgende Wertgrenzen überschritten werden:

1) Ergebnisplan

a) überplanmäßige Aufwendungen: 10 von Hundert der Einzelansätze, mindestens jedoch 2.550,00 € oder mehr als 51.100,00 € im Einzelfall.

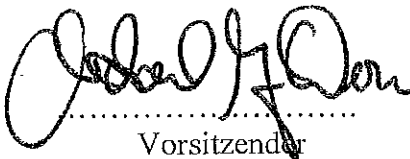
b) außerplanmäßige Aufwendungen: 25.560,00 € im Einzelfall.

2) Finanzplan

a) überplanmäßige Auszahlungen: 10 von Hundert des Haushaltsansatzes, mindestens jedoch 2.550,00 € oder mehr als 51.100,00 € im Einzelfall,

b) außerplanmäßige Auszahlungen: mehr als 25.560,00 € im Einzelfall.

- 3) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder tariflicher Grundlage beruhen, gelten auch dann als nicht erheblich, wenn die Wertgrenzen aus Absatz 1 überschritten werden.
- 4) Die erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung.
Die übrigen Mehraufwendungen und Auszahlungen sind der Verbandsversammlung zur Kenntnis zu bringen, soweit im Einzelfall ein Betrag von 510,00 € überschritten wird.



Vorsitzender
der Verbandsversammlung



Mitglied der
Verbandsversammlung



Schriftführer